

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Veranstaltungen der m.a.c.c. Marketing GmbH

1. Veranstalter

Veranstalter ist die Firma m.a.c.c. Marketing GmbH, Eylertstraße 17, 59065 Hamm.

2. Anmeldung

2.1. Die Anmeldung zu einer Veranstaltung erfolgt unter Verwendung des vom Veranstalter hierfür zur Verfügung gestellten Anmeldeformulars.

2.2. Zusätzliche Bedingungen oder Vorbehalte des Ausstellers, etwa zur genauen Standposition oder zur Exklusivität in einer Produktgruppe, sind unwirksam und für den Vertragsabschluss unbeachtlich. Maßgeblich für den Vertragsschluss ist nur der Inhalt der Auftragsbestätigung des Veranstalters.

2.3. Der anmeldende Aussteller ist an seine Anmeldung 14 Tage unwiderruflich gebunden, sofern zwischenzeitlich nicht die schriftliche Auftrags- und Vertragsbestätigung durch den Veranstalter erfolgt. Die Zusendung des Anmeldeformulars bzw. der Anmeldeunterlagen begründen noch keinen Anspruch des Ausstellers auf Teilnahme an der Veranstaltung.

2.4. Der Veranstalter behält sich vor, ungenügend oder nur unvollständig ausgefüllte sowie verspätet abgesandte Anmeldeformulare nicht mehr zu berücksichtigen. Er haftet auch nicht für Folgen oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar aus unvollständigen, ungenauen, unrichtigen oder missverständlichen Angaben in dem Anmeldeformular oder auf Grund sonstiger Angaben des Ausstellers entstehen.

2.5. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters, die jeweiligen Ausstellungs- und Teilnahmebedingungen sowie die Aussteller- und Aufbau-/Abbauinformationen in allen Teilen als verbindlich für sich und alle von ihm Beschäftigten/Beauftragten sowie etwaige Mitaussteller an. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Ausstellers gelten nur insoweit, als der Veranstalter deren Geltung ausnahmsweise schriftlich bestätigt hat.

3. Vertragsabschluss und Zulassung des Ausstellers

3.1. Der Vertrag mit dem Aussteller kommt erst durch eine schriftliche Auftrags- und Vertragsbestätigung des Veranstalters zustande. Weicht der Inhalt der Auftragsbestätigung des Veranstalters vom Inhalt der Anmeldeunterlagen des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag mit dem Inhalt der Auftragsbestätigung zustande, wenn der Aussteller dieser nicht innerhalb einer Frist von 10 Werktagen schriftlich widerspricht.

3.2. Über die Zulassung des Ausstellers, der einzelnen Ausstellungsgüter, des Handverkaufs und der konkreten Platz- und Standzuweisung entscheidet ausschließlich der Veranstalter.

3.3. Das zulassungsfähige Ausstellungsangebot ergibt sich grundsätzlich aus dem jeweiligen Thema, Charakter und Niveau der Veranstaltung. Der Veranstalter kann die Veranstaltung insoweit auf bestimmte Aussteller-, Produkt- oder auch Besuchergruppen beschränken.

Zugelassen werden können ausschließlich Ausstellungsgüter, die auf dem Anmeldeformular bzw. den Anmeldeunterlagen aufgeführt worden sind. Nicht gemeldete oder nicht zugelassene Ausstellungsgüter dürfen nicht ausgestellt und müssen widrigenfalls jederzeit auf Verlangen des Veranstalters entfernt werden. Kommt der Aussteller einer diesbezüglichen Aufforderung des Veranstalters nicht unverzüglich nach, so kann der Veranstalter die Entfernung oder Änderung des Ausstellungsangebotes auf Kosten des Ausstellers veranlassen und den Aussteller von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen. Gleiches gilt im Fall berechtigter Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf die angebotenen Waren bzw. Arbeits- und Ausstellungsweise des Ausstellers und für Ausstellungsgüter, die sich als belästigend oder gefährlich erweisen.

Der Aussteller darf einen Austausch der angemeldeten Ausstellungsgüter bzw. des Ausstellungsangebotes ganz oder in Teilen nur nach schriftlicher Genehmigung des Veranstalters vornehmen.

3.4. Ein Konkurrenzausschluss kann vom Aussteller nicht gefordert werden.

3.5. Der Veranstalter kann die Zulassung des Ausstellers sowie auch einzelne Ausstellungsgüter ohne Angaben von Gründen ablehnen.

4. Änderungen / höhere Gewalt

4.1. Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt oder unvorhersehbarer Ereignisse, die nicht vom Veranstalter zu verantworten sind, nicht ordnungs- und plangemäß abgehalten werden, ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen. Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter aus diesem Grunde sind ausgeschlossen.

4.2. Muss die Ausstellung nach ihrem Beginn infolge höherer Gewalt, unvorhersehbarer Ereignisse oder auf behördliche Anordnung geschlossen bzw. abgebrochen werden, bleibt die vertragliche Zahlungsverpflichtung des Ausstellers in voller Höhe bestehen. Dem Aussteller stehen keine Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter zu.

Muss die Veranstaltung aus den vorgenannten Gründen durch den Veranstalter

verkürzt werden, kann der Aussteller weder eine Entlassung aus dem Vertrag noch eine Rückzahlung oder Minderung der Standmiete oder der Kosten der sonstigen von ihm bestellten Dienstleistungen verlangen oder gegenüber dem Veranstalter eine Ausfallentschädigungen oder Schadensersatzansprüche geltend machen.

4.3. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Veranstaltung aus zwingenden Gründen zu verlegen.

Nach Kenntniserlangung über den Zeitpunkt des Ersatztermins durch schriftliche Unterrichtung des Veranstalters kann der Aussteller innerhalb einer Frist von 7 Tagen den Rücktritt vom Vertrag erklären. Anderenfalls bleibt der Vertrag zu unveränderten Bedingungen zu dem mitgeteilten Verlegungstermin bestehen.

Im Falle der Rücktrittserklärung durch den Aussteller entfällt der Anspruch des Veranstalters auf Zahlung der Standmiete. Darüber hinaus sind Schadensersatzansprüche des Ausstellers ausgeschlossen.

5. Rücktritt

5.1. Ein vertragliches Rücktrittsrecht des Ausstellers wird ausgeschlossen. Ein Rücktritt bzw. die Entlassung des Ausstellers aus dem Verträge kann ausschließlich schriftlich aus wichtigem Grunde erfolgen und bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

Der Veranstalter ist bei Annahme des Rücktrittsanspruchs bzw. einer einvernehmlichen Vertragsauflösung zur Nach- bzw. Neuvermietung der zuvor vom Aussteller angemieteten Fläche berechtigt. Erfolgt eine solche, behält sich der Veranstalter jedoch ausdrücklich vor, 25 % des Vertragswertes inkl. sämtlicher Nebenleistungen als pauschalierten Aufwands- und Schadensersatz gegenüber dem Aussteller geltend zu machen.

Gelingt dies vor Beginn der Veranstaltung nicht oder nicht im vollen Umfang des mit dem Aussteller geschlossenen ursprünglichen Vertrages, so ist vom Aussteller die volle Standmiete als Schadensersatz zu entrichten. Die gleiche Zahlungspflicht gilt für bestellte Dienstleistungen und Angebote, die zum Zeitpunkt des Rücktritts bzw. der Vertragsauflösung nicht mehr kostenfrei storniert werden können. Eines konkreten Schadensnachweises durch den Veranstalter bedarf es insoweit nicht.

5.2. Nimmt der Aussteller an der Veranstaltung ohne Absage bzw. ohne schriftliche Rücktrittsbestätigung oder einvernehmliche Vertragsauflösung nicht teil, so ist er neben der vollständigen Erfüllung seiner vertraglichen Zahlungsverpflichtungen auch zur Kostenerstattung für weitere erforderliche Zusatzaufwendungen des Veranstalters zur Wahrung des optischen Gesamtbildes der Veranstaltung, wie z.B. für Dekoration, Standauffüllung oder -verlegungen etc., verpflichtet.

5.3. Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages und Ausschluss des Ausstellers von der Veranstaltung aus wichtigem Grunde berechtigt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Voraussetzungen für den Vertrag nicht mehr gegeben sind, nachträglich Gründe bekannt werden, durch die eine Zulassung nicht zu Stande gekommen wäre, bei einem Verstoß des Ausstellers gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Teilnahmebedingungen sowie der Hausordnung oder gesetzlichen Vorschriften sowie bei von berechtigten Reklamationen und Beanstandungen in Bezug auf die angebotenen Ausstellungsgüter oder Arbeits- und Verhaltensweisen des Ausstellers oder seiner Mitarbeiter. Davon unberührt bleiben weitergehende Ansprüche des Veranstalters auf Schadensersatz. Eine Rückerstattung von bereits durch den Aussteller entrichteten Standmieten und Dienstleistungen ist ausgeschlossen.

6. Standzuweisung

6.1. Die Standeinteilung und Zuteilung erfolgt durch den Veranstalter nach veranstaltungsstrategischen, ausstellungstechnischen und solchen Gesichtspunkten, die durch das Konzept, das Thema und den örtlichen Gegebenheiten der Veranstaltung vorgegeben sind.

Die Platzierung richtet sich daher nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten des Veranstalters und nicht nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldeformulare.

Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit durch den Veranstalter berücksichtigt. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Die endgültige Platzierung obliegt allein dem Veranstalter.

Ein Anspruch des Ausstellers auf eine bestimmte Lage oder Position besteht nicht. Der Veranstalter behält sich vor, die finale Standzuteilung in begründeten Fällen, aufgrund behördlicher Auflagen oder Sicherheitsbestimmungen, auch abweichend von der Auftragsbestätigung vorzunehmen. Die aus diesem Grunde erfolgende Veränderung der Lage, der Art und der Maße des Standes wird der Veranstalter dem Aussteller unverzüglich mitteilen. Der betroffene Aussteller kann aus diesem Grund nicht vom Vertrag zurücktreten oder eine Ermäßigung der Standmiete bzw. Schadensersatz verlangen. Beanstandungen insbesondere über Form, Lage und Größe des Standes müssen innerhalb von 2 Tagen nach Erhalt der endgültigen Standzuweisung schriftlich erfolgen. Im Fall einer Standverlegung hat der Veranstalter dem betroffenen Aussteller einen möglichst gleichwertigen Stand zuzuteilen.

6.2 Der Veranstalter ist berechtigt, die Ein- und Ausgänge, Notausgänge sowie Durchgänge aus zwingend technischen und gesetzlichen Gründen zu verlegen. Schadensersatz- sowie Rücktritts-, Minderungs- oder anderweitige Ersatzansprüche des Ausstellers bestehen nicht.

6.3 Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich sein kann. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens 10 cm betragen und berechtigt weder zur Minderung in der Standmiete noch zum Rücktritt vom Vertrag.

Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen, Wandvorsprünge, Pfeiler und sonstige technischen Einrichtungen, sind Bestandteile der zugeteilten, gemieteten Standflächen.

7. Standausstattung

7.1 Die Gestaltung und Ausstattung der Stände obliegt dem Aussteller. Er hat jedoch im Sinne eines stimmigen Gesamtbildes der Veranstaltung diesbezügliche Richtlinien und Vorgaben des Veranstalters zu befolgen.

7.2 Der Aussteller hat im Sinne eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Veranstaltung und gegenseitiger Rücksichtnahme aller beteiligten Aussteller sicherzustellen, dass von seinem Stand aus keine anderen Aussteller und Besucher belästigt werden.

7.3 Die technischen Bestimmungen und Richtlinien der jeweiligen Veranstaltung sind durch den Aussteller einzuhalten. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist unzulässig.

7.4 Ebenerdige, eingeschossige Standbauten ohne Überdachung mit einer Aufbauhöhe bis zu 2,50m und einer Gesamtfläche bis 100qm sind ohne gesonderte Genehmigung des Veranstalters grundsätzlich zulässig. Alle anderen Standbauten, mobilen Stände, Sonderbauten und Konstruktionen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

7.5 Feuerlöschgeräte und Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt werden. Notausgänge sowie Zu- und Ausgänge müssen in der vollen Breite und gut sichtbar frei bleiben.

7.6 Der Veranstalter kann, ggfs. auf Kosten des Ausstellers, nicht genehmigte oder unzulässige Stände ändern oder insgesamt entfernen lassen. Muss ein Stand aus diesen Gründen geschlossen und/oder entfernt werden, besteht kein Anspruch des Ausstellers auf Rückerstattung der Standmiete oder Schadensersatz.

8. Standbetrieb und Standbetreuung

8.1 Die allgemeine Beleuchtung der Veranstaltung geht grundsätzlich zu Lasten des Veranstalters.

8.2 Die Versorgungsinstallationen auf der Veranstaltung mit Strom und erforderlichenfalls mit Wasser- und Abwasserinstallationen dürfen nur vom Veranstalter bzw. durch ihn benannte Firmen oder zuständige Stellen ausgeführt werden.

8.3 Die Konditionen für die erforderlichen technischen Anschlüsse und Versorgungsmöglichkeiten sind den dafür vorgesehenen Formularen zu entnehmen und die insoweit vom Aussteller gewünschten Anschlüsse schriftlich zu beantragen. Die Nutzung von anderen Anschlüssen und Installationen als den standeigenen ist nicht gestattet. Die ungenehmigte Weiterverteilung an andere Aussteller ist untersagt.

8.4 Der Veranstalter haftet nicht für Schwankungen oder Unterbrechungen in der Versorgung mit Strom, Wasser, Gas oder Druckluft.

8.5 Auf den Standort von Verteilerkästen hat der Veranstalter keinen Einfluss. Sollte sich ein Verteiler im Stand befinden, so hat der Aussteller dies zu akzeptieren. Eine Minderung der Standmiete kann aus diesem Grunde nicht beansprucht werden.

8.6 Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Vorschriften – insbesondere den VDE – nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden.

8.7 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter oder nicht von den Installateuren des Veranstalters ausgeführter Anschlüsse entstehen.

8.8 Der Aussteller ist während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten verpflichtet, den Stand mit den angemeldeten Ausstellungsgütern und Waren auszustatten und mit fachkundigem Personal besetzt zu halten.

8.9 Um das Gesamtbild der Veranstaltung nicht zu beschädigen und den Ablauf der Veranstaltung zu stören oder zu unterbrechen, darf kein Stand vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandlungen können durch den Veranstalter mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 50% des vereinbarten Vertragswertes pro Tag sanktioniert werden. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Veranstalters bleiben unberührt.

9. Aufbau und Abbau

9.1 Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand nur innerhalb der dafür vom Ver-

anstalter angegebenen Zeit vor Beginn der Veranstaltung aufzubauen. Hierfür werden die konkreten Auf- und Abbauezeiten für die Aussteller in den jeweiligen Anmeldeunterlagen oder Teilnahmebedingungen konkret festgelegt. Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand innerhalb dieser Zeiten rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung insgesamt fertig zu stellen. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters ist das Auf- und Abbauen außerhalb der festgelegten Zeiten nicht gestattet.

9.2 Bei Nichteinhaltung der Standbauzeiten kann der Standplatz nach vorheriger Mahnung mit Fristsetzung zur Fertigstellung vom Veranstalter anderweitig vergeben werden. Diese Maßnahme enthebt den Aussteller nicht von seiner Pflicht, die vertraglich vereinbarte Standmiete und Nebenkosten in voller Höhe zu zahlen. Schadensersatzansprüche des Ausstellers aus diesem Grunde sind ausgeschlossen.

9.3 Bestellte Mietstände oder Mobiliar oder sonstige Einrichtungen des Veranstalters sind vom Aussteller unverzüglich auf ordnungsgemäßen Zustand, Vollständigkeit und Aufbau zu prüfen. Etwaige Mängel sind dem Veranstalter sofort anzuzeigen. Für Beschädigungen und Verluste nach Übergabe haftet der Aussteller.

9.4 Wenn sich der Aussteller für den Auf- und/oder Abbau des Standes Dritter bedient, sind diese dem Veranstalter rechtzeitig vor Beginn des geplanten Einsatzes bekannt zu geben.

9.5 Der Aussteller verpflichtet sich, seinen Stand erst nach der Beendigung der Veranstaltung in der dafür vom Veranstalter in den Anmeldeunterlagen oder Teilnahmebedingungen festgelegten Zeit abzubauen.

9.6 Das Ausstellungsgut darf nach Beendigung der Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn und soweit der Veranstalter zur Absicherung seiner Forderungen gegenüber dem Aussteller sein Vermieterpfandrecht ausgeübt hat. Die Ausübung des Pfandrechts wird der Veranstalter bei dem verantwortlichen Standpersonal des Ausstellers unmittelbar schriftlich anzeigen. Wird hiernach gleichwohl durch den Aussteller das Ausstellungsgut entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechts des Veranstalters.

9.7 Die Standfläche bzw. der Ausstellungsstand ist dem Veranstalter im ursprünglichen Zustand, wie durch den Aussteller übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin zurück zu geben. Etwaig vorgenommene Änderungen sind zurück zu bauen und Beschädigungen, insbesondere des Bodens bzw. Bodenbelags, fachgerecht zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz des Veranstalters bleiben davon unberührt.

9.8 Nach Beendigung des für den Abbau festgesetzten Termins nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Ausstellungsgüter und Waren des Ausstellers werden erforderlichenfalls unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers abgebaut, abtransportiert und ggf. unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung zu Lasten des Ausstellers eingelagert.

10. Mitaussteller, Untervermietung, Überlassung des Standes an Dritte, Gemeinschaftsstände

10.1 Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise an Dritte unterzuvermieten, mit anderen zu teilen, zu tauschen oder in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zu überlassen.

10.2 Die vom Veranstalter genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig und bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit dem Veranstalter. Im Falle einer nicht genehmigten vertragswidrigen Untervermietung bzw. Überlassung des Standes ganz oder teilweise an Dritte kann der Veranstalter nach seiner Wahl die Räumung und Entfernung des Standes durch den Aussteller oder eine sofort fällige und vor Ort zu zahlende Nachmeldegebühr in Höhe von mindestens 50% der Standmiete verlangen.

10.3 Wird ein Stand gemeinsam an mehrere Aussteller vermietet, so haftet jeder von ihnen gegenüber dem Veranstalter als Gesamtschuldner. Bei Gemeinschaftsständen ist dem Veranstalter ein gemeinsamer Bevollmächtigter in der Anmeldung zu benennen. Dieser gilt als Verhandlungspartner des Veranstalters und ihm gegenüber abgegebene Mitteilungen und Erklärungen gelten als Mitteilungen an den – oder bei Gemeinschaftsständen – an die Aussteller insgesamt.

11. Betrieb des Standes

11.1 Den Anweisungen des Veranstalters ist unbedingt Folge zu leisten. Schwerwiegende Verstöße gegen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die Geschäftsbedingungen, die Hausordnung oder den üblichen Umgang mit Besuchern und Ausstellern berechtigen den Veranstalter zu jederzeitiger Schließung und Räumung des Standes des Ausstellers auf dessen Kosten. Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind in diesem Falle ausgeschlossen.

11.2 Maßnahmen, die eine Wettbewerbsverzerrung oder Störung der Veranstaltung oder der Allgemeinheit mit sich bringen können, wie zum Beispiel das Betreiben von Licht- und Tonanlagen etc. bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters.

11.3 Der Aussteller ist für die Einhaltung aller mit der Veranstaltung und dem Betrieb des Standes verbundenen gesetzlichen Bestimmungen, erteilten Auflagen, GEMA- und ggf. anderen Anmeldungen, verantwortlich und stellt den Veranstalter diesbezüglich von sämtlichen Verpflichtungen frei.

12. Werbung

12.1 Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Drucksachen und die Ansprache von Besuchern ist nur innerhalb der angemieteten Standflächen und für den eigenen Betrieb bzw. die eigenen Produkte des Ausstellers zulässig.

12.2 Der Veranstalter kann Vorgaben und Vorschriften zur Gestaltung von Außenflächen der Stände mit Rücksicht auf das Gesamtbild und das Thema der Veranstaltung erlassen.

12.3 Die Durchführung von Werbemaßnahmen ohne vorausgehende Genehmigung des Veranstalters außerhalb des Standes ist unzulässig. Hierunter fallen auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung oder Anbringung von Werbematerial jeder Art auf dem gesamten Veranstaltungsgelände und in dessen unmittelbarer Umgebung sowie auf den veranstaltungsbezogenen Parkplätzen.

12.4 Unzulässig sind insbesondere Werbemaßnahmen:

- die politische oder weltanschauliche Motive beinhalten
- die gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder die anerkannten Regeln der Technik oder die guten Sitten verstoßen;
- zur Störung anderer Aussteller, wie etwa durch akustische oder optische Belästigungen, führen;
- zur Störung des Besucherflusses und damit des Veranstaltungsablauf führen;
- die gegen behördliche Auflagen und Anordnungen verstoßen.

12.5 Für Musikdarbietungen oder Verwendung von Ton- und Bildträgern aller Art sind die Wiedergaberechte der GEMA rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn zu beantragen und zu erwerben. Im Unterlassungsfall muss der Aussteller mit Schadensersatzansprüchen nach dem Urhebergesetz rechnen. Der Aussteller stellt den Veranstalter diesbezüglich von jedweden Ansprüchen frei.

12.6 Jedweder Einsatz von Geräten und Einrichtungen auf den gemieteten Standflächen, durch die auf optische und akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Veranstalters.

12.7 Der Gebrauch des Logos des Veranstalters oder der Veranstaltung ist nur zum Zwecke der Werbung für die konkrete Veranstaltung gestattet.

12.8 Der Veranstalter hat das Recht, unbefugt angebrachte oder unbefugt ausgeübte Werbung ohne Anhörung des Ausstellers und Anrufung gerichtlicher Hilfe unmittelbar zu unterbinden und auf Kosten des Ausstellers zu entfernen.

13. Bild- und Tonaufnahmen

13.1 Gewerbmäßige Bild- und Tonaufnahmen innerhalb des Veranstaltungs- und Ausstellungsgeländes sind nur durch vom Veranstalter zugelassene Personen / Unternehmen / Dienstleister gestattet.

13.2 Der Veranstalter sowie von ihm beauftragte Personen und Unternehmen sind berechtigt, Fotografien sowie Film- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, den Ständen und den Ausstellungsobjekten anzufertigen und zur Veröffentlichung und Werbung zu verwenden. Der Aussteller verzichtet diesbezüglich auf alle urheberrechtlichen Ansprüche und Einwendungen.

14. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

14.1 Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass der Veranstalter personenbezogene Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz – auch unter Einsatz automatischer Datenverarbeitung – speichert, verarbeitet oder weiterleitet, soweit dies durch ausschließlich geschäftliche Zwecke bedingt ist.

14.2 Der Aussteller erklärt sich weiter einverstanden, dass der Veranstalter die Geschäftsdaten – auch unter Einsatz automatischer Datenverarbeitung – speichert, verarbeitet oder weiterleitet, soweit dies zu eigenen Zwecken des Veranstalters unter Einschluss der verbundenen Unternehmen nötig ist oder der Veranstalter ein berechtigtes Interesse an dem geschäftsmäßigen Zweck hat.

14.3 Um für den Aussteller eine optimale Sicherheit und Auffindbarkeit und damit für dessen Besucher umfassende Informationsmöglichkeiten zu gewährleisten, ist der Eintrag in die Veranstaltung begleitenden Informationsmedien für alle Aussteller obligatorisch. Die vom Aussteller dazu übermittelten Beschreibungen und Bilder dürfen Rechte Dritter nicht verletzen. Der Aussteller stellt den Veranstalter in diesem Zusammenhang von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

15. Haftung, Versicherung, Bewachung

15.1 Die allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes und der Hallen obliegt dem Veranstalter.

15.2 Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten sowie vor Beginn und Ende der Veranstaltung.

15.3 Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für jedwede während der Veranstaltung, der Auf- und Abbaueiten oder des An- und Abtransport aufgetretenen

Schäden oder Verluste am Ausstellungsgut und / oder an der Standausrüstung sowie für sonstige Folgeschäden.

15.4 Der Veranstalter schließt die Haftung für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht worden sind, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind, ausdrücklich aus. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen des Veranstalters. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung in Fällen einfacher Fahrlässigkeit auf die Schäden, die in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind, beschränkt.

15.5 Der Veranstalter trägt kein Versicherungsrisiko des Ausstellers. Es obliegt daher dem Aussteller, sein Ausstellungsgut und seine Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern. Ein Versicherungsschutz durch den Veranstalter selbst besteht nicht.

15.6 Der Aussteller verpflichtet sich, für alle Gefahren seines Betriebes eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen.

15.7 Der Aussteller haftet uneingeschränkt für alle Schäden und den Verlust sämtlicher ihm durch den Veranstalter überlassener Gegenstände, insbesondere der Mietstände, des Mobiliars oder sonstigen Einrichtungen, einschließlich des Veranstaltungsgeländes.

16. Reinigung und Müll

16.1 Dem Veranstalter obliegt die allgemeine Reinigung des Veranstaltungsgeländes und der Hallen.

16.2 Der Aussteller hat täglich, vor Beginn, während und nach Beendigung der Veranstaltung, für die Reinigung seines Standes Sorge zu tragen. Er hat zu jeder Zeit für ein geordnetes und sauberes Erscheinungsbild seines Standes und des unmittelbaren Umfeldes Sorge zu tragen.

16.3 Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

16.4 Das Entsorgen von Abfällen auf dem Veranstaltungsgelände, die nicht im Zuge der Veranstaltung entstanden sind sowie Müll in Mengen, die über das übliche Maß hinausgehen, ist untersagt. Hierzu zählen insbesondere aber nicht abschließend auch Standbauten, Mobiliar, Teppichböden, Ausstellungsgüter, Verpackungsmaterialien etc.

16.5 Die Entsorgung von Abfällen außerhalb der dafür durch den Veranstalter geschaffenen Möglichkeiten, insbesondere in nur für Besuchermüll vorgesehenen Behältnissen, ist unzulässig.

16.6 Fette, Öle und sonstiger Sondermüll dürfen weder in den Abfallcontainer noch auf dem Gelände in die Kanalisation entsorgt werden. Jede Art der Schädigung der Umwelt macht schadensersatzpflichtig und führt zur Anzeige.

16.7 Sollte der Aussteller die ihm obliegende Reinigung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführen (die Entscheidung hierüber obliegt dem Veranstalter), so ist der Veranstalter nach vorausgegangener Mahnung unter Fristsetzung berechtigt, die notwendigen Reinigungsarbeiten auf Kosten des Ausstellers durchführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche des Veranstalters auf Schadensersatz bleiben unberührt.

17. Zahlungsbedingungen und Dienstleistungen

17.1 Der Aussteller verpflichtet sich, die in den Teilnahmebedingungen der jeweiligen Veranstaltung aufgeführten Dienstleistungen ausschließlich über den Veranstalter zu bestellen und von ihm genehmigte Dienstleister / Unternehmen zu beauftragen, sofern er kein eigenes Personal bzw. Material einsetzt.

Die Beauftragung von Dienstleistungen über den Veranstalter kann nur berücksichtigt werden, wenn diese rechtzeitig mit den dafür vorgesehenen vollständig ausgefüllten Formularen beim Veranstalter eingehen. Der Veranstalter übernimmt für die Leistung von Dritten / Dienstleistern keine Haftung; er fungiert diesbezüglich lediglich als Vermittler der Leistungen der jeweiligen Dienstleister.

17.2 Die Rechnungsbeträge werden mit Rechnungstellung durch den Veranstalter zu den in den Teilnahmebedingungen festgelegten Zahlungsterminen fällig und sind an den Veranstalter auf das in der Rechnung ausgewiesene Konto mit dem angegebenen Verwendungszweck zu zahlen.

Die Bezahlung der Rechnungsbeträge zum Fälligkeitstermin ist Voraussetzung für die Übergabe und Nutzung bzw. Weinternutzung der zugeteilten und angemieteten Standflächen und bestellten Dienstleistungen. Der Veranstalter ist berechtigt, eine sofortige Kündigung des Vertrages auszusprechen, wenn trotz Mahnung unter Fristsetzung weiterer Zahlungsverzug besteht.

17.3 Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Ausstellungsgegenständen des Ausstellers ein Vermieterpfandrecht zu. Er kann das Pfandrecht ausüben und das Pfandrecht nach schriftlicher Ankündigung freihändig verkaufen. Eine Haftung für Schäden an dem Pfandgut wird, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, durch den Veranstalter nicht übernommen. Der Aussteller sichert insofern

zu, dass alle von ihm eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind oder seiner uneingeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen.

17.4 Der Aussteller ist nicht berechtigt, diesen Vertrag als Ganzes oder einzelne Rechte oder Pflichten hieraus abzutreten oder sonst Rechte und Pflichten aus mit dem Veranstalter geschlossenen Verträgen ohne Zustimmung des Veranstalters ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

17.5 Der Aussteller ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn und soweit seine diesbezüglichen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Veranstalter anerkannt sind.

18. Hausordnung

18.1 Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht und der Hausordnung des Veranstalters. Den Anordnungen des Veranstalters ist Folge zu leisten. Der Veranstalter ist jeder Zeit berechtigt, den Stand des Ausstellers in vollem Umfang zu betreten.

18.2 Verstöße gegen diese Vertragsbedingungen oder die Anordnung im Rahmen des Hausrechtes berechtigen den Veranstalter zur sofortigen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers, ohne das daraus Ansprüche gleich welcher Art gegen den Veranstalter erwachsen, sofern die Zuwiderhandlungen nicht unverzüglich nach Aufforderung durch den Aussteller eingestellt werden.

19. Geltendmachung von Ansprüchen

Der Aussteller ist mit Ansprüchen gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach dem Ende der Veranstaltung schriftlich geltend gemacht werden, mit Ausnahme solcher, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, ausgeschlossen.

20. Gesetzliche Bestimmungen und behördliche Auflagen

20.1 Der Aussteller ist verpflichtet, sämtliche gesetzlichen, arbeits- und gewerbe-rechtlichen Vorschriften, insbesondere für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung, Preisauszeichnung sowie die geltenden Sicherheitsvorschriften, einzuhalten. Er haftet im vollen Umfang für Schäden, die bei Nichteinhaltung solcher Vorschriften entstehen und stellt den Veranstalter insofern von jedweder Haftung frei.

Die Bestimmung des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind unbedingt einzuhalten, soweit einzelne Bestimmungen nicht durch die sogenannten Marktprivilegien aufgehoben sind.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Konventionalstrafe durch den Veranstalter in Höhe des 3-fachen Standgeldes geahndet und können zum sofortigen Ausschluss

von der Veranstaltung führen. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen durch den Veranstalter bleibt hiervon unberührt.

20.2 Der Aussteller verpflichtet sich, alle behördlichen Auflagen zu erfüllen und seinen Stand entsprechend den etwaigen behördlichen Vorgaben oder Anweisungen einzurichten und abzusichern. Bei Nichteinhaltung von behördlichen Auflagen können der sofortige Ausschluss von der Veranstaltung und eine zusätzliche Vertragsstrafe des Ausstellers erfolgen.

20.3 Der Aussteller hat selbst für etwaig notwendige Ausschankerlaubnisse und sonstige gesundheitspolizeiliche und gewerberechtliche Erlaubnisse zu sorgen. Sollte eine behördliche Genehmigung von den zuständigen Dienststellen / Ämtern wegen Nichterfüllung der Auflagen untersagt werden, so bleibt der Standbetreiber verpflichtet, die vereinbarte Standmiete in vollem Umfang zu zahlen.

20.4 Der Aussteller muss für seinen Stand eine bautechnische / feuerpolizeiliche Abnahme akzeptieren und alle notwendigen Sicherheitsauflagen erfüllen. Der Veranstalter behält sich vor, mangelhafte Stände nicht abzunehmen bzw. nicht genehmigte Aufbauten und der Gleichen nach erfolglosem Ablauf einer Abhilfefrist auf Kosten des Ausstellers abzuändern oder zu entfernen.

21. Änderungen

Vertragsänderungen und abweichende Vereinbarungen bedürfen ebenso wie die Änderung dieser Bestimmung zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

22. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

22.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters in Hamm, Westfalen, Deutschland. Der Veranstalter ist seinerseits jedoch berechtigt, den Aussteller an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

22.2 Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

23. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll sodann durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg und Zweck dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Hamm, November 2017